

## Jugendarbeitsschutzgesetz

13 u. 14 jährige Kinder		15 bis 17 jährige Jugendliche		wichtige zusätzliche Informationen	Gesetzl. Grundlage
Schulzeit	Ferien	Schulzeit	Ferien		
				mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten nicht mehr als 2 Stunden nicht vor und während des Schulunterrichts nicht zwischen 18 und 8 Uhr zulässige Beschäftigung: - Austragen von Zeitungen, Prospekten usw. - Tätigkeiten in Haushalt und Garten - Botengänge und Einkaufshilfe - Kinder- und Haustierbetreuung - Nachhilfeunterricht - Tätigkeiten bei Ernte und Feldbestellung - Handreichungen beim Sport - Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen	§ 5 (3) u. (4a) JArbSchG in Verbindung mit § 2 (1) KindArbSchV
				höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr	§ 5 (4) JArbSchG
				behördliche Ausnahmegewilligungen für Theater- vorstellungen, bei Musik-, Rundfunk- u.a. Aufführungen sowie Film- und Fotoaufnahmen Ausnahmegewilligungen erteilt im Landkreis Weilheim-Schongau Kinder- und Jugendschutz im Amt für Jugend und Familie	§ 6 JArbSchG
				nicht mehr als 8 Stunden täglich nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich	§ 8 JArbSchG
				ab 4 1/2 Stunden Arbeitszeiten mindestens 30 Minuten Pause ab 6 Stunden Arbeitszeiten mindestens Minuten Pause	§ 11 JArbSchG
				zwischen zwei Arbeitszeiten mindestens 12 Stunden ununterbrochene Freizeit	§ 13 JArbSchG
				Beschäftigung nur von 6 bis 20 Uhr	§ 14 JArbSchG
				Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche keine Beschäftigung an Sams-, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (Ausnahmen!!)	§§ 15 - 18 JArbSchG

